Ch: R: Wesenrich

Dienstag den 11 Septemb. 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Herbst- und Winter-Arbeit auf der Universität zu Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

JOhannes von Hamm / der heiligen Schrift Doctor, derselben wie auch der Morgenländischen Sprachen Prof. ord., und zugleich der Academie Bibliothecarius, wird die unter beyden Facultäten im Elencho Lectionum

gen Theilen der Weltweißheit / der studirenden Jugend mit gründlichen Unterricht / treufleissig an die Hand zu gehen / nicht ermängelen.

J. A. Melchior / Phil. Doct. & Profess. ordinar. wird / wie gewöhnlich die Geometriam planam & solidam, Trigonometriam, und Natur-Lehre; auch wenn es seine Zuhörer verlangen / andere zu seiner Profession gehörige Wissenschaften erklären.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ.

Johannes Antonius de Blecourt / Medicinæ Doctor & Professor extraordinarius, wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum medendi erklären / und in seinen Privat-Uebungen Praxin medicam, nach Anleitung derer Aphorismorum de cognoscendis & curandis morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären; wird sich übrigens befleissigen einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Herr de Häger aus Utrecht ist vorhabens folgende Parceelen freywillig doch öffentlich zu verkauffen / als: 1) ein Stück Bauland im Materbornschen Felde gelegen / welches einer Rudolff Berndsen in Pacht gehabt. 2) ein Stück Bauland am weissen Stein / gleichfalls im Materbornschen Felde gelegen / und der Fuhrmann Stayen in Pacht hat. 3) ein Stück Bauland im Mühlenfelde gelegen / welches Wessel Warmann in Pacht hat. 4) einen Kohlgarten in der Holt gelegen / welchen Goswin Coster in Pacht hat. 5) eine Weyde an der Spey / die Schwanen-Weyde genannt / welche Gronewaldt in Pacht hat. Diese Parceelen sollen Samstags den 15 September in Cleve auf der Stadtwaage angehangen und 14 Tage hernach den 29 September zugeschlagen werden; Liebhabere können sich in Terminis einfinden / auch die Vorwarden vorher bey Monsr. Eickholt einsehen.

De Erfgenamen van wylen Joh. van Vossen syn voorneemens vrywillig doch by sittende Gericht te verkopen haer huys tot alle neeringe en hanteeringe bequaem, gelegen in de Vrauwenstraet tot Goch, genaemt den Stockvis; Liefhebbers zich daertoe vindende, konnen zich den 15 September a. c. alsdan in de 3 Cronen laeten vinden, als wanner het selve voor de eerste maal aen het perck sal gebracht en 14 dagen daernaer, synde den 29 dito, by uytbrandende der keerse den toeslag gegeeven worden; En soo zich jemand mogt vinden, om in die tussen tydt het selve uyt de hand te coopen, kan zich by de Erfgenamen voorss. melden, en syn profyt soeken.

Es sollen auf dem Hause Kettinghausen / Amts Hamm / Kirchspiels Beninghausen den 26 September a. c. und in folgenden Tagen / einige Mobilien und Westfälische denen meistbietenden verkauft / und gegen baare Bezahlung so fort überliefert werden.

Anhang.

Johann Gottlob Leidenfrost / der Artzney-Gelahrtheit öffentlicher Lehrer / und Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin / wird unter GOttes Beystand die Physiologie / welche schon im vorigen halben Jahr angefangen worden / nach Anleitung des seeligen Boerhaave ausführen; auch die Lehre von den einfachen Artzney-Mitteln / oder materiam medicam, so gleichfalls bereits angefangen / worden / nach der Ordnung Paul Hermanns abhandeln; die Pathologie wird er nach dem kurtzen Lehrbuch des seeligen Boerhaave wieder von neuem zu lehren anfangen / und dasjenige was in bemeldtem Lehrbuch ausgelassen / allenthalben hinzufügen / und nach Endigung der Pathologie auch noch die Semiotagie anfangen; Er hat noch kürtzlich die Practische Anleitungen mit denen ältern Auditoribus geendigt / ist aber doch geneigt / wenn sich einige Anzahl finden sollte / auch diese wieder anzufangen. Chymische Anweisung durch würckliche Erfahrungen zu geben verspricht er in so fern die göttliche Vorsehung uns die nöthige Ruhe schencken wird. Durch disputiren aber verhoffet er / wie bisher / also auch künftig so wol auf öffentlichem Catheder / als in Privat-Uebungen die Aufmerckſamkeit seiner Herren Zuhörer zu ermunteren.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Hildebrand Wirhof / der Geschichten / Beredsamkeit und Griechischen Literatur ordentlicher Lehrer / wird mit dem Anfang des Herbst seine gewöhnliche Herbst- und Winter-Arbeit wieder aufs neue beginnen; und zwar die allgemeine so wohl kirchliche als politische Weltgeschichte von Erschaffung der Welt selder anheben / auch die Reichsgeschichte der Mitlern und Neuern Zeiten über den kurtzen Begriff der Reichshistorie des Herrn Hofraths Schmausen den Liebhabern gründlich erklären. Auch wird er nicht ermangelen die nöthige Anführung zu der Beredsamkeit / so in gebundener als ungebundener Rede / zu den Römischen Alterthümern / und deren Wissenschaft wie auch zu der Philologie und Griechischen Literatur / nach Anweisung des vor kurtzer Zeit gedruckten Elenchi, pflichtmässig zu geben. In den öffentlichen Vorlesungen aber wird er allerhand merckwürdige Fragen aus jeden Theilen der Geschichte / der Römischen und Griechischen Philologie / der Alterthümer / und anderer dergleichen so wohl höchst-nöthigen als anmüthigen Wissenschaften zu erörteren sich angelegen seyn lassen / wozu der Höchste mir und uns allen nebst Gesundheit seinen Segen und den Genuß des edlen bald wieder hergestellten Friedens gnädig verleyhen wolle!

Joh. Jacobus Schilling / Phil. Doctor & Professor ordinarius, der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften Mitglied / wird mit dem Anfang des Octobers / seine Lectiones publicas & privatas über die Natur-Wissenschaft / die Vernunft-Lehre / Metaphysick und Mathematik / unter GOttes Seegen und Beystand / wiederum anfangen / wird auch sonst in allen übrigen

gen

1 Decemb. a. c., Vorm. Glocke 10, in Landgericht präfigiret, dabey auch die Herrn Erben de Cordin ad videndum distrahi, hiedurch veranlasset werden. Wesel im Landgericht den 21ten Septemb. 1759. v. Steckum, Siegfried, v. Beinum.

Es solle ein, dem ohnlängst verstorbenen Derck Lichtenberg zugehörige, zu Calcar in der Kesselstraß gelegene Haus samt Zubehör, mit einem vor dem Kesselthor vorhandenen Kohlgarten unterm 29 c. m., 3ten und 17 Octob. a. c., gerichtl. verkaufet werden; dahero diejenige, so auf diese Parcelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, sich binnen sechs Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarschen Gericht sub pœna perpetui silentii, zu melden, und ihre Forderung zu justificiren haben.

Zu Behuf deren Armen und übrigen Creditoren sollen der verstorbenen Ehelenten Jacobus Verhulsdonck Behausung in der Kesselstraß gelegen samt dem vorm Calcar-Thor befindlichen Garten, unterm 19 Novemb., 3ten und 17 Octob. a. curr., zu gerichtl. Verkauf angehangen werden; diejenige, so auf diese Parcelen ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sich binnen 6 Wochen à dato dieses, oder den 17 Octobris bey dem Calcarischen Gericht sub pœna perpetui silentii, melden, und ihre Forderung justificiren.

Es solle das zu Calcar in der Kesselstraß gelegene Maegshaus samt einem in der Kommenstraße alhier binnen den Stadt-Mauren vorhandenen Garten, in Terminis den 19 Septemb., 3ten und 17 Octob. a. c. aufm Rahthause alhier publice verkaufet werden; diejenige, so ex quocunque capite einige Ansprach daran zu haben vermeinen, können sich in Zeit von 6 Wochen und zwarn den 17 Octobris bey hiesigem Gericht melden, und ihre Forderung justificiren, sonsten gewärtigen, daß sie mit ihren prætensionen abgewiesen und ein ewiges stillschweigen imponiret werden solle. Calcar den 31 Augusti 1759. Meßmecker.

Gesellschap Sec.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Kaufm. Everwyn, daß demselbem von denen verstorbenen Eheleuten Derck Wieders verhypothekirte Haus, in der Kathstrasse hieselbst gelegen, so auf 265 Thlr taxiret worden, unter Assistence zweyer Herren Deputirten ex Magistratu, dem meistbietenden öffentl. verkauffet werden solle; diejenige, so darin zu haben, können sich den 29 September, 24 October und 24 November a. c., allemahl Nachmittags um 4 Uhr, auf der Stadtwaage zu Emmerich, einfinden.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß die unter der subhastation stehende Aderliche immobilair Stücke, als: 1) ein Haus in Xanten aufm Marckt: einerseits Bossen, anderseits Apothequern Schröder Erben, taxiret auf 279 Rthlr 35 st. 2) ein Kohlgarten zwischen dem Meer und Clevischen Pforte auf dem Langacker bey Xanten gelegen, zur Xantenschen Schatterey Leidgewinn rührig, taxiret auf 100 Rthlr, worauf in primo termino gebotten 72 Rthlr. 3) Ein Kohlgarten vorm Clevischen Thor einerseits Frau Wilmsen, anderseits Eidgenossen Aprats Garten gelegen, taxiret auf 25 Rthlr, worauf im ersten Termino licitiret 29 Rthlr. 4tens) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Clevischen Thor an der dritten Straße einerseits Fonck, anderseits Raddefeld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. 5) Ein Stück Bouland hinter der kurtzen Hegge, taxiret auf 100 Rthlr. 6) zwey Mützend Land beym Mühlenkamp, einerseits Capituls Land, anderseits Wittide Kempken, taxiret auf 50 Rthlr. 7) Ein Mützend eben daselbst, einerseits Capituls Land, anderseits Erben Holland, taxiret auf 30 Rthlr. 8) Zwey Mützend aufm Veenschen Weg, einerseits Dams, anderseits dem grünen Weg, taxiret auf 25 Rthlr. 9) Vier Mützent am Heesberg, taxiret auf 10 Rthlr. 10) Zwey Mützent hinter dem heiligen Häusgen am Hochdruch, taxiret auf 50 Rthlr, den 10 Sept. zum andern mahl, und den 10 November a. c., zum dritten und letzten mahl öffentlich licitiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Xanten im Landgericht den 1ten Augusti 1759. A. Grusemann, Schlechtendal.

Es sollen den 12 dieses, im Sterbhause des J. Henr. Schultz in Meurs, allerhand Haus-Hausmobilien, bestehende hauptsächlich in grossen kupfernen Farbkesseln, Zinn und Bettgewand, dem meistbietenden öffentlich, jedoch freywillig, verkauft werden; Lusttragende können sich besagten Tages, morgens um 9 Uhr alda einfinden und ihren Vortheil suchen.

IV

Anhang

Num. XXXVII. Dienstag den 11 Septemb 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es sind die Eheleute Herm. Michels willens / ihr auf der Burg / einerseits neben Hn Hofstadt / andererseits neben Erbgen. Finmans Behausung käntlich / und zu allerhand Handtirungen wohl und bequem gelegenes Haus mit 2 Stuben / fünf schönen Kammern / 6 grossen Söllern / 2 Köchen und 2 grossen Kellern; auch eine grosse Scheune neben Irrigers Haus und Ter Hoevens Scheune gelegen; Wie auch ein wohl gelegenes Haus auf der Beckstrasse / mit einer Stube / 6 Kammern / Söller / Keller / 2 Köchen / Hof und Stallung zwischen Hn Joh. Gerhardt Bongardt und Derck von der Weppen Wohnungen liegend / dem meistbietenden auf den 22 Sept. c. a. / auf der Schwanenstraß bey T. von der Klocken / Nachm. zu verkaussen; die dazu Lust haben / können sich alsdann auf bestimmte Zeit und Ort einfinden

Die Frau Wittibe von Lackum ist Willens auf den 15 huius, folgende Parceelen dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen, als: 1) ein Stück Land gelegen am Grünenweg ausserm Kuhthor. 2) ein Stück Land in der Rhein-Aeu. 3) noch ein Stück Land in der Rheinaeu. 4) ein Stück Land gelegen an Diepenbroecks Büschgen. 5) Noch ein Stuck Land gelegen am Bocksbart; solte ein oder ander zu obbem Stücken zu kauffen Lust haben, beliebe sich des Nachm. Glocke 2, bey der Wittibe Dänzers einzufinden.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Mit gnädigster Einwilligung der hochl. Meursischen Regierung, ist die Reformirte Diaccenie zu Crevfeld vorhabens folgende Grundstücke, mehrern Nutzens halber, dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen, als: 1) einen vorm Oberthor am gemeinen Fahrwege nach Puller-Hofe gelegenen Garten. 2) einen Wallgarten Westseits der Stadt, zwischen der Frau Heymer und And. Busch Gärten gelegen. 3) noch 2 Gärten in der Schmidtsfuncken zwischen Wilh. Führmann und Wittibe Höppen Gärten gelegen. 4) ein Stück Holtzgewachs von ungefehr 3 Morgen, auf dem Krackauschen Deiche, zwischen dem Holtzgewächse und der Frau Weiß und Leonh. von Wock gelegen; Lusttragende belieben sich den 10, 14 und 21 m. c., bey Joh Ridder um 5 Uhr Nachm. einzufinden und im letztern Termin den Zuschlag mit Vorbehalt gnäd. Ratification zu gewärtigen

Es wird hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, daß Magistratus der Stadt Wesel, in gefolge aus der hochl. clevischen Landes-Regierung erhaltenen Ordre, das im Amte Lerckum gelegene Armen-Guth, Isselbrucks Hof genannt, dem meistbietenden öffentlich verkaussen will; wes Endes sich dazu Lusttragende in Terminis den 12, 19 und 26 m. c., allemahl morgens um 11 Uhr, zu Rahthause einfinden, Conditiones vernehmen, und im letzten Termino, salva Ratificatione, den Zuschlag gewärtigen können Wesel in Senatu den 4 Sept. 1759.

Ingefolge Anhangs zum Intelligentz Blat Num. XXXI, sollen die Corbinsche Grundstücke, als: 1) Jole Grasorund in den Aeuen hieselbst, laut Carte Fol. 2. N. 93 148 Ruthen, tariret zu 133 Rthlr 20 st. 2) Ein Stück Land am Prestinger Weg Fol. 1. N. 144. 485 Ruthen, so 210 Rthlr ästimiret. 3) Ein Stück Land am Blaufuß vor Wesel, Fol. 8. N. 80 284. zu 66 Rthlr 40 st. gewürdiget, den 1, 15 und 29 Augusti beym hiesigen Landgericht öffentlich verkauft werden, wovon auch der erste Termin abgehalten, dabey aber keine Kaufer erschienen; derwegen die zwey übrige Verkaufs-Terminen vorkommenden Umständen nach extendiret, und der zweyte Termin auf den 1 October, der dritte aber auf den

1ten

wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato binnen 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offenbergschen Gericht melden, Gestalten elapso termino, die Gelder ausgezahlet, die Auftraat gegeben, und das Ausbleibende präcludiret werden soden. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

V. Sachen / so vermißt ausserhalb Duisburg.

Es ist dem Jäger auf der Horst an der Ruhr eine junge Hündinn, so durchgehends grau gert, eine kurtze Ruthe und einer Hand breit breiten Flecken über dem Auge habend, entlaufen. Liebhabere, so einige Nachricht von dieser Hundin haben mögten, werden freundlichst ersuchet, vorged. Jäger Krampe auf seine Kösten davon part zu geben.

VI. Persohn / deren Dienst verlanget wird in Duisb.

Zu Duisburg am Roein wird ein Bedienter verlanget, welcher zur Aufwartung gebrauchet, auch einiger massen zur Garten-Arbeit kan gebraucht werden, Protestantischer Religion, bey mehreren Herrschaften gedienet und mit glaubhaften Zeugnissen versehen ist; sein Lohn ist jährlich 16 Rthlr, es wird alle 2 Jahr doppelte Mundur gegeben; solte sich ein solches Subject finden, so beliebe es sich beym Addres-Comtoir hieselbst zu melden, und nähere Anweisung gewärtigen.

VII. Persohn / dessen Dienst verlanger wird ausserhalb Duisburg.

Alsoo tot Cleef in een der Foeselttocheryen jemand nodig is, die de Rochery wel de grond verstaedt, en met goede Atteste versien is, een sulck Subject kan zich addresseeren by Monsr Wilhelm Mulder Metselaers-Baes in de Waterstraet tot Cleeff.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Lamert von Husen zu Sinderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, mit Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, solt diesem Suchen statt geben. Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Altenberg, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den geb Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verladet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c. bey Gerichten vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so gemeldten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Urkunden im Landg. den 4 Sept 1759. A. Grusemann, Schlegtendal.

IX AVERTISSEMENT

Der Wagenschreiber Heyse zu Meurs ist willens, wegen seiner seel. Frau Wilhelmina Sibermanns, gewesene Witt. Bruckhausens, Hinterlassenschaft, sich mit seinem Schwager auf einander zu setzen; als werden diejenige, so an deren Haus und Garten einige Forderung haben, eingeladen, um sich in Zeit von 4 Wochen heute dato, bey denselben zu melden, nach Verfliessung dessen, keine prætension mehr angenommen werden wird.

Da die Gebrüdere Hünninghausen, die einige Jahren stillgestandene Glaßhütte zu Königs Steel, mit Sr Königl. Majestät allergnädigsten Approbation, und ertheilten privilegio wieder aufgebauet, und bereits bey einem Jahr lang mit Verfertigung allerhand Wein, Bouteillen und Apothequer- auch Distillir-Gläßer, in Arbeit gestanden; Als wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselbe allen Herrn Liebhabern, mit allerhand Sorten Wein- und andern Bouteillen, wie auch von allerhand Sorten Distillir- und Apothequer-Gläßer, für einen billichen Preiß bedienen werden; die Bestellungen können an obgem. Gebrüdere, nebst Sorte und Quantität addressiret werden, so werden sie die Lieferungen so bald möglich besorgen.

Diese Intelligenz Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Prof. Velingius im Hertzogenbusch seinen bey Cleve vorm Brückthor auffm Aufschlag gelegenen Garten samt darinnen befindlichem Wohnhaus, an den Gärtner des Obristen Freyherrn von Spaen, Pieter Caspers, freywillig für ein freyes Erb verkauft, die letztere Halbscheid des Kaufschillings auch auf den 16 Septemb. a. c., dafür ausgezahlet werden solle; so wird solches hiedurch nicht nur allein bekant gemacht, sondern alle, so an obged. Erb einig Recht oder Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiebey ersuchet, um sich damit ante dictum terminum bey ged. Ankäuffer P. Caspers in Cleve zu melden, oder sonsten zu gewärtigen, daß die Gelder ausgezahlet, und dieser samt Wohnhaus auf des Ankäuffer Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch beym Magistrat zu Cleve, eingetragen werden solle.

Der Chirurgus Grim in Bochum, hat von Anna C. Tiemann ein klein Gartenstück vor der Butenbergs Pforten hinter dem Frühmessen Kamp an des Goldschmidts Strunck Garten und Stück Landes gelegen, erblich anerkauft: weshalben diejenige, so irgendwo an solchem Gartenstück etwas zu prätendiren haben, oder solches zu retrahiren zu können vermeinen, von Gerichts wegen sub præjudicio præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden, deshalb die Gebühr innerhalb 6 Wochen à dato hujus, cum justificatoriis vorzubringen. Bochum im Stadtgericht den 30 Augusti 1759.

Da die Frau Wittibe Johann Ter Schmitten in Spellen, sich mit ihren Kindern aus einander zu setzen und ihre Creditores zu befriedigen suchet, auch des Endes ihre mehreste Mobilien bereits freywillig doch gerichtlich verkauffet hat; so werden alle und jede, so an ged. Wittibe, ex quocunque capite es auch seyn mögte, einige gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiedurch sub præjudicio abgeladen, um ihre habende Forderung bey hiesigem Landgericht cum suis Justificatoriis einzubringen, mit gedachter Wittiben zu liquidiren und ihre Befriedigung oder Urtheil und Recht abzuwarten, die sich in solcher Zeit nicht meldende Creditores werden hernacher weiter nicht gehöret, sondern präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Signatum Dinslacken im Landgericht den 20 Augusti 1759.

D. Berner.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbusch gelegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfigendo termino verabladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle diejenige, so ein dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren justificatoriis solcherhalb sich hieselbst sistiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen. Rees in jud. den 14 Julii 1759.

Der Kauf- und Handelsmann, Herr Rochholtz hat von der Frau Wittiben weyl. Herrn Gerichtschreibers Kipp als Eignerin das so genannte Friesenhaus, oder im Stern in der Stadt Bochum kärntlich gelegen, und mit Num. 218 marquiret, vor eine nahmhafte Summe erblich anerkauft, und ist willens binnen 6 Wochen die Kaufgelder abzuführen; weshalben alle und jede, so an dem anerkauften Hause irgend eine Befügnüs oder Forderung, ex quocunque capite es immer seye, zu haben vermeinen, von Obrigkeits wegen vorgeladen seyn solle, währenden solchen 6 Wochen beym Stadtgericht zu Bochum deshalb Schein und Beweiß anzubringen, Gestalten denenselbed dazu den 4 October pro finali & ultimo termino sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii bestimmet seyn soll. Bochum im Stadtgericht den 20ten Augusti 1759. H. A. D. Grolmann.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Weyde von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht

wird

gen stehet, allen Meineyd zu verhüten suchen; dann weil durch ihre Nachlässigkeit hierdurch der Göttliche Nahme entheiliget, und die Unterthanen lasterhaft und unglückseelig werden müssen, so folget, daß auch dieses zu ihren Pflichten gehöre. Und ob ich zwar den unmittelbaren Endzweck eines jeden Staats in der zeitlichen und nicht ewigen Wohlfahrt der Unterthanen setze, weil diese nicht in eines Landesherrn Gewalt ist, und es daher ausseheen mögte, als ob der tugendhafte Wandel der Unterthanen und die Sorge vor die Heiligung des Göttlichen Nahmens nicht zu dessen Pflichten gehöre; so sind doch eines Theils dieselbe, wenn man sie nur vernünftig betrachtet, dergestalt genau mit einander verbunden, daß sie unmöglich getrennet werden können; weil der kräftigste Bewegungs-Grund um denen Civil Gesezen zu folgen aus einer vernünftigen Religion, und daher flüssendem tugendhaften Wandel entgegen wird; da die beyden übrigen, nemlich mein eigener Vortheil und die Furcht der Strafen gar zu schwach sind, indem die mehreste Menschen aus Mangel der Religion von ihrem Vortheil einen gar verkehrten und mit denen Gesezen gerade streitenden Begriff haben, auch man täglich siehet, daß die wenigste gegen die Gesezze begangene Handlungen gestraffet werden, und man überhaupt gegen dasjenige was man gezwungen thut gar leicht eine Ausflucht findet. Anderen Theils da eine jede höchste Obrigkeit eine von keinem Menschen eingeschränckte Macht über die Handlungen ihrer Unterthanen hat, und es einem jedem Menschen obliegt, GOttes Ehre auszubreiten; so muß auch eben dieses zu denen Pflichten einer hohen Landes Obrigkeit jedoch auf eine vernünftige und denen höchsten Göttlichen Vollkommenheiten geziemende Weise gehören.

§. III. Dem vorbeschriebenem allgemeinen Saz ist diese Einschränckung beygefügt, so viel es in ihrem Vermögen stehet; weil über sein Vermögen niemand verbunden werden kann. Nur frägt es sich, wie dieselbe erkläret werden müsse. Ich seze also zwey Fälle, in welchen diese Einschränckung Platz greiffet: als erstlich wann ohne oder wieder der Obrigkeit Befehl ein Eyd geleistet wird, als welches zu verhindern sie nicht im Stande ist, welches von selbst erhellet, und wobey nichts weiter zu erinneren vorkommt. Zweytens wann die Wahrheit der Sache entweder gar nicht oder doch nur auf eine solche Art ausgemachet werden kann, daß man es auf eine vernünftige Weise vor besser halten muß dieselbe durch einen Eyd zu entscheiden. Dann in allen Sachen, welche unsere vernünftige Handlungen betreffen, müssen wir nicht allein auf eine natürliche, sondern auch vornemlich auf eine sittliche Möglichkeit sehen; und diese ist es worauf unsere zweyte Ausnahme fliesset; denn da die Wahrheit einer solchen Sache, an deren Ausmachung gelegen ist, sonsten entweder gar nicht, oder doch nur auf eine beschwehrliche Weise ausgemachet werden kann; hingegen durch einen Eyd auf eine leichte Art zu erfinden ist, jedoch so, daß zuweilen eine grössere zuweilen eine geringere Gefahr eines Meineydes vorhanden: so erhellet, daß hier zwey Pflichten gegen einander anstossen, und also eine Ausnahme zu machen, und eine von beyden vorzuziehen sey, nachdem an der Erforschung der Wahrheit mehr oder weniger gelegen, auch die Gefahr eines Meineydes grösser oder geringer ist, welches ich durch besondere Fälle hernach näher erläuteren werde. Ueberhaupt, so lange die Sache ungewiß ist, kann die Zulassung eines etwa falsch geschwornen Eydes, nicht denjenigen, so solches zugelassen hat, sondern allein dem schwerenden zugerechnet werden; da hingegen die gegründete Vermuthung aus dem Abscheu eines jeden Menschen vor Meineyde hat, daß niemand, ob er schon lasterhaft ist, dennoch einen falschen Eyd schweren werde; hingegen ob in dieses Belieben stehet entweder gar nicht, oder doch der Wahrheit gemäß zu schweren.

§. IV. Nur möchte jemand einwenden, es sey hier allezeit mehr auf die vorhandene Gefahr eines Meineydes als auf alle andere vorkommende Umstände zusehen, und also wenn auch nur die geringste vorhanden, müßte man es nicht auf einen Eyd ankommen lassen; weil die Pflichten gegen GOtt allen andern vorgezogen werden müssen, besonders weil der Vorwurf eines Eydes mehrentheils zeitliche Güter betrift, welche hiemit ganz und gar in keine Vergleichung kommen können. Es stehet aber dagegen zu betrachten, daß von mir gar keine Rechenschaft gefordert werden könne, wenn ein anderer gegen seine Pflichten selbst unmittelbar gegen GOtt handelt. Welches ich aber nicht weiß, noch moraliter wissen kann, ohnmittelbar ich des Gegentheils auch nicht versichert bin, und es von mir lediglich abhängt, solche Handlung